

Aktenzeichen: 2 AZA 4/82

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 30. Juni 1982

- 2 AZA 4/82 -

I. Arbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 19. März 1980

- 2 Ca 403/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 12. Januar 1982

- 5 Sa 589/80 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Prozeßkostenhilfe für Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ZPO § 114; ArbGG 1979 §§ 72 a, 72

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZA 4/82

5 Sa 589/80 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. Juni 1982 beschlossen:

Dem Kläger wird die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 12. Januar 1982 - 5 Sa 589/80 - versagt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger trat am 15. Juni 1979 ohne schriftlichen Arbeitsvertrag als Zahnarzt in die Dienste des im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen und von den Beklagten beerbten Zahnarztes Harold E (Erblasser). Mit Schreiben vom 5. November 1979 kündigte der Erblasser das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1979. Mit der vorliegenden Klage hat sich der Kläger gegen diese Kündigung gewandt und die Feststellung begehrt, daß das Arbeitsverhältnis bis zum 15. Juni 1981 fortbesteht, weil er mit dem Erblasser einen auf zwei Jahre befristeten und während dieses Zeitraums unkündbaren Arbeitsvertrag geschlossen habe. Er hat sich



- 2 -

zum Beweis für diese Vereinbarung insbesondere auf eine auf Geschäftspapier des Erblassers geschriebene Bestätigung vom 13. Juli 1979 berufen, die mit dem Namen des Erblassers unterzeichnet ist.

Der Erblasser und später auch die Beklagten haben bestritten, daß der Erblasser den vom Kläger behaupteten Arbeitsvertrag abgeschlossen und die vom Kläger vorgelegte Bestätigung unterschrieben habe.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil den Feststellungsantrag sowie einen weiteren Klageantrag auf Gehaltszahlung für die Monate Januar und Februar 1978 abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit dem vorliegenden Antrag erstrebt der Kläger die Gewährung von Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts.

II. Der Antrag des Klägers ist unbegründet, weil die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs. 1 ZPO).

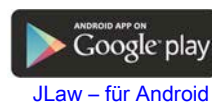
1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG 1979 kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG 1979 angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG 1979).

Soweit die Beschwerde auf Divergenz gestützt wird, gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).

2. Bei Anwendung dieser Grundsätze bestehen im Entscheidungsfalle für eine Nichtzulassungsbeschwerde keinerlei Erfolgsaussichten.

a) Eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil der vorliegende Rechtsstreit keine der kollektivrechtlichen Rechtsmaterien betrifft, die in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG näher aufgeführt sind. In ihm geht es ausschließlich um die einzelvertragsrechtliche Frage des Zustandekommens eines befristeten, für die Dauer der Befristung unkündbaren Arbeitsvertrages, sowie um die prozeßrechtliche Frage, ob dem Berufungsgericht bei der Feststellung, daß ein solcher Vertrag nicht zustande gekommen sei, Verfahrensfehler unterlaufen sind. Für diese Materien kann aber nach dem Gesetz die Öffnung der Revisionsinstanz im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde nicht erzwungen werden.

b) Auch für eine Zulassung der Revision wegen Divergenz bestehen nach den Ausführungen in der Antragsbegründung keinerlei sachliche Anhaltspunkte, so daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch unter diesem Gesichtspunkt keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Kläger führt nicht einmal eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG sonst genannten Gerichte an, von der das anzufechtende Urteil rechtsgundsätzlich abweichen soll. Vielmehr rügt er ausschließlich, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die von ihm vorgelegte Bestätigung vom 13. Juli 1979 nicht als ausreichendes Beweismittel für das Zustandekommen eines auf zwei Jahre unkündbaren befristeten Arbeitsvertrages gelten lassen. Hierbei wirft er dem Berufungsgericht insbesondere vor, es sei von der unzutreffenden Annahme ausgegangen, diese Bestätigung sei für die Ersatzkasse bestimmt gewesen, und es habe aus dieser Zweckbestimmung die zu seinen Ungunsten verwertete Folgerung gezogen, die Bestätigung sei nicht zur Festlegung des Inhalts des Arbeitsvertrages bestimmt gewesen. Damit macht der Kläger aber lediglich einen vermeintlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Verfahrensfehler bei der Feststellung des Sachverhalts und sonach nur eine vermeintlich fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall geltend. Insoweit verkennt der Kläger grundlegend den Sinn der Nichtzulassungsbeschwerde, die nicht - wie er offenbar meint - dazu dient festzustellen, ob das anzufechtende Urteil möglicherweise wegen Verletzung materiellen oder formellen Gesetzesrechts sachlich unrichtig ist. Dies könnte vielmehr erst bei der Frage geprüft werden, ob eine statthafte Revision begründet ist. Vermeintliche Rechtsfehler des Berufungsgerichts können eine Divergenz nicht begründen, weil dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht gefährdet wird (vgl. BAG Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979).

Triebfürst

Weller

Dr. Gehring

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)